

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher 28.

91. Jahrgang.

Postcheckkonto 5113 Stuttgart.

Verlag:
Fleischerhölzer
und
Waffl. Sonntagsblatt.

N 80

Donnerstag, den 5. April

1917

Noch keine Entscheidung im Kongreß.

Die nächste Ausgabe des Blattes erfolgt am Samstagmittag.

Das Kreuz.

ep. Mitten im Sturm der Ereignisse ruzt uns der Karfreitag unter das Kreuz. Einst der römische Schandpfahl, an welchem Verdreher hingerichtet wurden, ist es zum Siegeszeichen der Christenheit geworden. Tausende sind am Kreuz gestorben: es blieb, was es war, das Fluchholz. Da haben sie den einen, einzigen aus Kreuz geschlagen: er und sein Sterben haben das Kreuz verwandelt in Segen und Sieg.

So soll es auch heute uns zu Sehen und festhaltender Kraft werden, wenn wir die elliigen Schritte hemmen, die sich jagenden Eindrücke zwingen und stille werden unter dem Kreuz Jesu. Es ragt still und höflichvoll mahnend empor über Mord und Brand, Schuld und Jammer des Völkerrriege. Wohin eine verblendete gottverlassene Menschheit geht, wenn sie ihrer Leidenschaft die Flügel schließt, das zeigt das Kreuz: Den Opfern, Besten und Reinsten steht sie in moererooken Tod. Noch sind dieselben Leidenschaften in der Menschheit lebendig wie ehemals, noch schlägt das Böse und Gemeine in der verschiedensten Gestalt die Menschen in Ketten, und des Ergebnisses ist immer aus neue Unrecht und Gemisat, Sünde und Schand. „Die Welt liegt im Argen.“ So hat der Augenzeuge des Todes Jesu vor 1900 Jahren gesprochen. Wer heute die Trümmerstätten und Leichenhügel des Weltkriegs schaut und die Lüge und Verleumdung, den Haß und den Vernichtungswillen der Feinde hört, der weiß, daß daran sich nichts geändert hat: die Welt liegt im Argen.

Und dennoch ist diese Welt Gottes Welt. Gott läßt auch unter dem Kreuz die Blumen blühen und sendet in den Kriegstürmen hinein Sonnenschein und Frühlingsglauben.

Wer an der Menschheit verzweifelt, der hat das Kreuz nicht verstanden. Und wer den Glauben an die Menschheit verloren hat — und viele haben ihn verloren im Sommer und den Schauerlichkeiten des Kriegs — der kann und soll ihn wiederfinden durch den, dessen Menschenliebe auch vor dem wildsten Sturm des Hasses und der Lüge nicht die Segel feld, dessen Kreuz das heiligste Zeugnis von seiner siegreichen Menschenliebe war. Er glaubte an die Erlösung der Menschheit. Darum allein konnte er für sie sterben. Und er glaubte an sie, weil er von Gott kam, von dem Gott, der die Sünde haßt und die Sünder liebt. Die Predigt von der Sünderbüße Gottes löst die Christenheit unter dem Kreuz. Aus solcher Vergegenwärtigung der Liebe Gottes am Kreuz von Golgatha kommt Kraft und Friede. Und weil wir im Sturm dieser Zeit, im wilden Wetter der sich überschlagenden Ereignisse, in der ungeheuren Anspannung aller Nerven und Muskeln und Gedanken ohne den Frieden eines verfühnenen Gewissens und ohne die Kraft eines in Gottes Gnade geborgenen Menschen gar nicht durchkommen und aushalten können, darum ist der Karfreitag und das Stillhalten vor dem Kreuz des Erlösers so nötig. Das Kreuz wird der ehrsurchtsvollen Andacht zu heiligem Segen, läßt siegen über alle innere Unkraft und macht stark im Glauben an den Gott, der die Menschen durch das Kreuz in die Höhe führt.

Der Weltkrieg.

Der amtliche Tagesbericht.

W.B. Großes Hauptquartier, 4. April. Amtlich. Drahtb.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Von Lens bis Arras war auch gestern der Feuerkampf lebhaft. Westlich von St. Quentin,

und zwischen Somme und Dife, setzten die Franzosen ihre heftigen Erkundungsangriffe fort. Mit blutigen Opfern erkämpften sie Waden, der von uns schrittweise preisgegeben wurde.

Bei Laffaux, an der von Soissons nach Nordosten führenden Straße, scheiterten nach starkem Feuer einjehende französische Vorkräfte.

In und bei Reims erkannte Batterien, Befestigungsarbeiten und Verkehr wurden von uns unter Feuer genommen.

9 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons sind von unseren Fliegern abgeschossen worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des

Generalfeldmarshalls Prinz Leopold von Bayern:

Zwischen Meer und Brinjet war die Artillerietätigkeit in mehreren Abschnitten rege. Am mittleren Stoschod wurde der von den Russen auf dem Westufer gehaltene Brückentopf von Toboly von unseren Truppen, denen beträchtliche Beute in die Hände fiel, genommen.

Weiderseits der Bahn Jozow—Tarnopol steigerten sich zeitweilig der Gefechtskampf.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph

und bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Radenken ist die Lage unverändert.

Rajedonische Front:

Geringe Gefechtsstätigkeit.

Kriegsnot und Kriegslasten in Württemberg.

Der Beitritt Frankreichs zum Bund mit Schweden veranlaßte Bernhard von Weimar zu einem neuen Versuch, Württemberg wieder zu erobern. Nach kurzem Eindringen wurde er hinausgeworfen; die armen Schwaben wurden unter dem Vorwand, sie haben ihn herbeizurufen, noch immer gequält. Es ist unglaublich, was die Leute auslitten und wie sie immer noch Mittel zum Leben für sich und ihre Betrüger auftrieben. So blieb Württemberg nach der Schlacht bei Nördlingen noch über ein Jahrzehnt der Spielball der feindlichen Heere; manchmal schien es, als ob sie sich allein um dieses Land rissen. Das blieb so, als Herzog Eberhard III. wieder in Stuttgart einzeln durfte; denn ungedungen blieb nur der Hohentwiel Konrad Wiederhold. 1639 wurde der Schaden des Herzogtums auf gegen 200 Millionen A berechnet. Namentlich 1642 und 1643 gelang es den Schweden wieder weit in das Land einzudringen; Weinsberg und Nördlingen, Gochstowar, Marbach, Winnenden, Hirsau zeigten schlimme Spuren davon auf; Herrenrod wurde ganz zerstört; unter dem Rückzug, zu dem sie gezwungen wurden, hatten Keutlingen, Lötzingen, Kottenburg, Sulz zu leiden; Waldenbuch ging in Flammen auf. 1643 fiel Kottmühl in die Hand der Schweden und bald wüthete in die der Bayern. Inzwischen brachten die letzten Jahre des Kriegs weniger Jammer, wenn auch die belerretlosen Schwierigkeiten nicht aufhörten, auf denen die Franzosen nach Calw und Vöhltingen, dann nach Camstert, Lötzingen, Vöhltingen, die Schweden nach Göpplingen, Gelsingen, Ulm, Winnenden, Bocknang, Marthardt, Mühlhagen, Blaubeuren kamen. Als letzte Schädigung im h uligen Württemberg ist die Verbrennung Wädertalbachs durch die Franzosen im Oktober 1643 zu verzeichnen.

Am Ende des Kriegs hatte das Herzogtum Württemberg, über das wir genauer unterrichtet sind, von seinen 430000 Einwohnern nur noch 141000 aufzumeisen; über 40000 Gebäude waren zerstört, über 400000 Morgen Felder lagen noch Jahren noch ungebaut. Von Städten waren Alperg, Belsheim, Calw, Herrenberg, Knittlingen, Schorndorf und Vöhltingen dem Feuer zum Opfer gefallen, von größeren Orten Vöhltingen, Gelsingen, Gelsingen, Hirsau, Hirsau, Holzmaden, Neuchâtel, Oberjettingen, Oerdingen,

Rammelsbach, Schönaufen, Sombrim, Ruppingen, Unterlückheim, Zuffenhausen.

Das Land hatte sich noch nicht von den Folgen des großen Kriegs erholt, als König Ludwig XIV. von Frankreich seine Scharen anschickte, um an der französischen Grenze aus deutschem Boden eine Wüste zu schaffen. Im Jahr 1688 zog sich General Mouton von Heilbronn her das Neckartal hinauf. Sein Heer war nur einige tausend Mann stark; aber es trug den Schrecken vor sich her und ließ überall auf Notlosigkeit und Feigheit. Heilbronn wurde durch Verrat bezwungen und mußte 20000 Franken bezahlen; das kleine Herzogtum Württemberg sollte sofort 8000 Sätze Haber, 4000 Wagen Heu, 50000 Bund Stroh liefern, dazu 150 Rülbe und 300000 Franken; von Gmünd wurden unter Androhung von Brand 4000 Franken verlangt, von Eßlingen 10000, von Reutlingen 8000, von Ulm 50000, von Kottmühl 13000. Später kam der General-Francaures nach Neckarstulm, Vöhltingen, Künzelsau, Crailsheim, Werkesheim, um zu rauben und zu brennen; die Staffschaft Höhenlohe mußte alle in 15000 Franken Brandsteuer bezahlen, dazu 35000 Futterportionen; dann ging es in die Gegend von Ulm, wo Herrenstetten, Bernshaus, Scharenstetten, Neßlingen, Tommerdingen geplündert und teilweise angezündet wurden; über Wiesenring wandte sich die Schor wieder gegen den Neckar. Ueber 2 Millionen Franken hatte sie unterwegs den friedlichen Bürgern erpreßt. Inzwischen war der berühmte Norddeutscher Meloc das Neckartal heraufgekommen, um Eßlingen zu besetzen und drei Wochen lang empörend zu quälen; er plünderte Marbach, Fellbach, Dörlingen, Schwenden aus. Einer seiner Helfershelfer rüdte nach Lötzingen, eroberte große Gelder, leerte Schloß und Zeughaus und ließ einen Teil der Schloßmauern sprengen; auch Herrenberg mußte Plünderung über sich ergehen lassen. Der feste Alperg wurde übergeben. Nur Schorndorf hielt sich trotz Melocs Drohen, namentlich weil die dortigen Frauen mit allerlei Waffen in der Hand sich gegen die Uebergräbe auflehnten. Sie und die von Göpplingen waren außer der Herzogin Magdalena Sibylla und dem Schorndorfer Beschlohaber Krumpholtz fast die einzigen Menschen im Land, die Mut zeigten. Wegen des Widerstands von Schorndorf wurde Stuttgart, dem Schorndorf erkaufte war, erklumt, wobei der französische Gesandte in der Stadt auf die Ver-

teol, et jag; ein Teil der Mauer wurde niedergedrückt, die Brandstiftung konnte durch List vereitelt werden. Denn eben — es war um die Jahreswende 1688 auf 1689 — kamen Truppen des Schwäbischen Kreises, geführt von dem vorantellenden Herzog Ludwig von Württemberg, dem Lande zu Hilfe; als sie vom Bopfer herunterrückten, vertrieben die letzten Franzosen das gedungste Stuttgart. Sie flohen in der Richtung nach Kronberg und dem Alperg, sie zerstörten und verbrannten noch alles, was sie nicht mitnehmen konnten. Für die noch ansiehenden Brandschadungsgelder wurden anseherne Männer als Geiseln mitgenommen, die unmenslich behandelt wurden.

Das Jahr 1688 brachte zum Schutz des Landes Reichstruppen herbei. Auch ihre Verpflegung war bald uneträglich. Die Franzosen kamen 1692 wieder; sie schlugen und fingen den Herzog Friedrich Karl von Württemberg bei Ochsenheim, plünderten Vöhltingen und die benachbarten Ortschaften, ebenso Neuenbürg und Liebenzell und legten Joorstern, Calw, das prächtige Kloster Hirsau mit seiner altgemürbigen Priesterküche und einem anmutigen Schloßbau in Asche und Asche. 1693 bezog an der Spitze der Reichstruppen Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, der berühmte Türkensteher, eine feste Stellung zwischen Heilbronn und Tübingen. Das hinderte die Franzosen nicht, Vöhltingen noch einmal zu plündern, den Alperg wieder zu besetzen, Gompeltingen zu verbrennen, Belsheim zu erklumern. Ihr Hauptquartier lag in Glopshelm. Zügellose Scharen, die ausgelandt wurden, durchstießen das Bockwar- und Marthalt; Gochstowar, Belsheim, Marbach, Bocknang sanken in Asche; die Einwohner wurden unmenslich gequält, namentlich das Lötzingen zur Erpreßung verstreuter Schätze war ein beliebtes Vergnügen. Die Franzosen hausten so wild, daß manche von ihnen in den brennenden Häusern und den einfüghenden Kellern selbst den Tod fanden. Als die verzweifeltsten Einwohner sich zu wehren begannen, hegeerte sich die Wut der Franzosen; damals stritten sie Winnenden in Brand. Eine Abfindungssumme von nicht weniger als 1200000 Franken und monatliche Bezahlung von 25000 bis zum Ende des Kriegs sollte Württemberg Erleichterung bringen. Aber die Franzosen abzogen, drangen sie noch plündernd die Göpplingen und Lötzingen vor und verbrannten die Umgegend von Stuttgart. (Schluß folgt).



Unsere Fliegergeschwader bewarfen den Bahnhof Vertekop (südlich von Bodena) ausgiebig mit Bomben. Dadurch entstandene Brände wurden durch Lichtbild festgelegt.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Die Kriegslage.

Berlin, 3. April. W.B. Trotz Wind- und Regenschauer war die Fliegerstätigkeit an der Westfront reger. Die deutsche Überlegenheit in der Luft, die in erster Linie eine solche Fliegengigant und Beobachter ist, erhielt nicht nur aus der Zahl der neuerdings wieder abgeschlossenen Fliegergefechte, sondern auch aus der erfolgreichen Durchschießung der eigenen und der Abwehr der feindlichen Luftaufklärung. So wurden durch Flieger-Ansammlungen früher englischer Infanteriemassen in den Niederlanden bei Saay und Knapp festgestellt und darauf hin unter Vernichtungsgeschüssen genommen. Gefangene schienen die Verluste als außerordentlich schwer. Der Angriff der bereits durch Artilleriefeuer eingeleitet war, unterblieb. Des Weiteren wurden an der ganzen Front zwischen Arras und Solasons englische und französische Erkundungsvorstöße, die zum Teil von starken Kräften unternommen wurden, blutig abgeblasen. So mußte sich der Gegner bei Bourles, sowie südlich des Daignon-Baches zurückziehen. Gegen die Linie Francilly-Dallon griffen Engländer und Franzosen gemeinsam mit starken Kräften an. Sie erlitten durch Artilleriefeuer und im Nahkampf große Verluste. Ebenso scheiterten wiederholte Angriffe gegen Epinede-Ballon. Nicht besser gelang es in den Abendstunden und während der Nacht verlustreichen Vorstöße. Angriffe beiderseits der Straße Soissons-Cambrai und bei Reuville scheiterten in gleicher Weise wie ein dreimaliger Angriff südlich Epiedy. Das gleiche Schicksal teilte ein Angriff auf Konfion, sowie ein Angriff bei Le Frenet, die nach starker Artillerievorbereitung angegriffen wurden.

Wilson's Kriegsbotschaft.

Washington, 3. März. W.B. (Reuter.) Im Kongress erklärte Wilson: Ich habe den Kongress zu einer außerordentlichen Session einberufen, weil sofort ein erster positiver Entschluß gefaßt werden muß, wofür ich persönlich die Verantwortung nicht übernehmen kann. Ich unterbreite Ihnen am 3. Februar, eine außerordentliche Angelegenheit der deutschen Regierung, daß sie beabsichtige, am 10. Februar alle rechtlichen und humanitären Beschränkungen der See zu heben und alle Schiffe, die versuchen, die feindlichen Häfen zu erreichen, durch U-Boote zu versenken. Das schien in einer früheren Kriegshölle das Kriegsgesetz der deutschen U-Boote zu sein, aber seit April 1916 legte die deutsche Regierung den Kommandanten der U-Boote gewisse Beschränkungen auf gemäß dem uns gegebenen Versprechen. Die neue deutsche Politik über diese Beschränkung fallen. Schiffe aller Art werden strecklos und ungewarnt versenkt, ohne daß man daran dachte, den an Bord befindlichen Personen zu Hilfe zu kommen und neutrale und besetzte Schiffe wurden ebenso wie die Schiffe von Kriegsschiffen, selbst Hospitalsschiffe, die mit einem Freigeleit von der deutschen Regierung versehen waren, mit denselben Mitteln- und Prinzipienlosigkeit versenkt. Das Völkerrecht hat sich mühsam entwickelt mit Resultaten, die dürftig genug waren. Die deutsche Regierung hat auch dieses Minimum an Recht unter dem Vorwand der Widervergeltung und Notwendigkeit aufgehoben, weil sie keine Waffen besaß, die auf der See verwendet werden können, außer denjenigen die nicht angewandt werden dürfen, wie Deutschland sie jetzt anwendet, nämlich ohne Berücksichtigung aller Erwägungen der Menschlichkeit oder Abmachungen, auf denen der Weltverkehr begründet ist. Ich denke sehr nicht an die materiellen Verluste, so ernst sie sind, sondern nur an den allgemeinen Untergang von Nichtkämpfern, Männern, Frauen und Kindern. Der gegenwärtige deutsche Krieg gegen den Handel ist ein Krieg gegen die Menschlichkeit und gegen alle Nationen. Jede Nation mag sich selbst entscheiden, wie sie dieser Herausforderung begegnen will. Unsere Wahl muß mit Mäßigkeit getroffen werden, entsprechend unserem Charakter und unserer Rollen als Nation. Wir müssen uns vor übergroßer Erregung freihalten. Unser Motto ist nicht Rache oder das Prinzip brutaler Gewalt, sondern wir treten für die Menschlichkeit ein. Als ich im letzten Februar vor dem Kongress sprach, glaubte ich, daß es gelinnte werde, unsere neutralen Rechte durch Bewaffnung der Handelschiffe zu sichern. Aber eine bewaffnete Neutralität erscheint gegenwärtig unmöglich. Es ist unmöglich, Schiffe gegen die Angriffe der deutschen U-Boote zu verteidigen. Es entspricht auch der gewöhnlichen Mäßigkeit, zu versuchen, sie zu versenken bevor sie ihre Abfahrt erkennen lassen. Die deutsche Regierung leugnete das Recht der Neutralen, in der Operation überhaupt Waffen anzuwenden, um die Rechte zu verteidigen, die kein moderner Jurist jemals bestritten hat. Deutschland zeigt an, daß die Staaten zum Schutz der Schiffe wie Vögel behandelt werden würden. Angesichts solcher Auffassung ist die bewaffnete Neutralität mehr als unmöglich. Wenn wir uns den unterwürfen, würden wir unsere heiligsten nationalen Rechte verlegen lassen. Ohne zu zaudern und den Geboten meiner konstitutionellen Pflichten gehorchend, rate ich dem Kongress zu erklären, daß die jüngste Handlung der deutschen Regierung tatsächlich nichts weniger als den Krieg gegen die Regierung u. das Volk der Vereinigten Staaten ist u. förmlich den Kriegszustand anzunehmen, der Amerika auferlegt ist, und sofortige Maßnahmen

zu ergreifen, nicht nur das Land in den vollständigen Verteidigungszustand zu versetzen, sondern auch seine Hilfsquellen zu verwenden, um Deutschland zu zwingen, die Bedingungen zur Beendigung des Krieges anzunehmen. Der Kriegszustand wird ein enges Zusammenwirken mit den anderen Deutschland bekämpfenden Regierungen herbeiführen, in dem wir ihnen Lebensmittel, Finanzkredite gewähren und ihnen die Organisation zur Mobilisierung aller materiellen Hilfsquellen des Landes zur Verfügung stellen, um Kriegsmaterial zu liefern und auf die reichste, sparsamste und wirksamste Art den anderen Bedürfnissen der Nationen zu dienen. Eine weitere Folge des Kriegszustandes wird die sofortige vollständige Ausrüstung der Flotte namentlich mit Mitteln sein, um die feindlichen U-Boote zu bekämpfen und ferner, eine sofortige Prezesvermehrung um mindestens 500.000 Mann mit der Ermächtigung, die Streitmacht den Bedürfnissen entsprechend weiter zu vermehren. Nach Antritt des Präsidenten sollten die Soldaten nach dem Grundgesetz der allgemeinen Wehrpflicht ausgehoben werden. Wir halten keinen Streit mit dem deutschen Volk. Die deutsche Regierung be-

Willst Du
unseren todesmutigen U-Boot-Helden
zu Hilfe kommen?

Zeichne Kriegsanleihe!

Willst Du
Leben und Gesundheit
unserer tapferen Feldgrauen
schützen?

Zeichne Kriegsanleihe!

Willst Du
die gierigen Feinde zur
Preisgabe ihrer wüsten Raub-
und Vernichtungspläne
zwingen?

Zeichne Kriegsanleihe!

Willst Du
das Ende des Krieges beschleunigen,
einen ehrenvollen Frieden
sichern?

Zeichne Kriegsanleihe!

gann den Krieg ohne Initiative Kenntnis und Erlaubnis des Volkes. Der Krieg wurde beschlossen, von den Nachhabern propagiert und geführt im Interesse der Ignoranz und einer kleinen Gruppe ergreifer Männer, die gewohnt sind, ihre Landleute als Werkzeug zu benutzen. Die Empfindung der Amerikaner ist, daß unsere Hoffungen auf den künftigen Weltfrieden eine Bekräftigung erhalten hat, durch die wunderbaren, ermutigenden Ereignisse in Rußland. Dort haben wir einen würdevollen Teilnehmer am Ehrenband. Wir stehen selbst im Begriff, den Kampf mit dem natürlichen Feind der Freiheit aufzunehmen und werden nächstens die ganze Kraft der Nation aufwenden, um seine Nachansprüche zu vereiteln. Wir beabsichtigen keine Eroberungen. Wir sind nur einer der Vorkämpfer der Menschenrechte und werden zufrieden sein, wenn diese Rechte gesichert sind. Wilson fügte hinzu, daß Völkerverträge tatsächlich nicht im Seekrieg gegen amerikanische Bürger begriffen ist. Er wolle die Erklärung über die Beziehungen mit ihm aufheben. Wilson schloß: Amerika wird für die ersten Schritte kämpfen, nämlich für die Demokratie, die Rechte und die Freiheiten der kleinen Nationen.

Aus Stadt und Bezirk.

Nagold, 5. April 1917.

— **Vom Rathaus.** Die Vereinten Deutsches Calw-Nagold haben der Stadtgemeinde für Kriegsmahlschichtwecker zum 5. Mai wiederum 1000 Mark zur Verfügung gestellt, wofür auch öffentlich herz. Dank gesagt wird.

— **Schenkung.** Der Gewerbeverein Nagold erhielt dieser Tage von den Vereinten Deutsches Calw-Nagold die überaus reiche Zuwendung von 5000 Mark für diejenigen seiner Mitglieder oder deren Angehörige, die durch den Krieg in Not geraten sind, geschenkt.

* **Nagold, 4. April.** Die Firma Koch und Kerschert Tuchfabrik, hat seit Kriegsbeginn ihre zu den Feinden einberufenen Arbeiter, bzw. deren Angehörige in Lebensunterhalt Weise unterstützt. Dieser Tage wurden dieselben mit einer weiteren schönen Geldspende erfreut. Die Verheirateten erhielten je 20 Mark, die Ledigen je 15 Mark. — Eine weitere schöne Spende erhielten sämtliche Krieger unserer Gemeinde von Herrn A. Gaußhler, derselbe ließ einem jeden, zum Gedächtnis seiner verstorbenen Mutter, der Frau C. Gauß, 10 Mark zukommen.

— **Walldorf, 3. April.** Am Sonntag Nachmittag sprach Herr Landtagsabg. Fischer über die Freggen, die zur Zeit alle Gemüter bewegen. In trefflicher Rede, oft in poetisch schöner Sprache, führte uns Herr Fischer an die Westfront, nach Oppresen, in die Bukovina usw. Was wir da hörten, war recht dazu geeignet, in uns die Ueberzeugung zu erwecken, daß wir trotz aller Einschränkungen, die der Krieg uns auferlegt, alle Ursache haben, dankbar zu sein. Denn es könnte auch anders sein. Aber es gibt immer noch Leute, die meinen, es sollte halt noch sein, wie im Sommer 1914, wo man „alles“ haben konnte. Falscher Vergleich. Auch über die Kriegsrente sprach Herr Fischer. In einer Zeit, wo jeder wehrfähige Mann sein Leben für die Erhaltung Deutschlands einlegen muß, ist es selbstverständlich, daß auch das Geld dem Vaterland zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Augen dafür jetzt noch nicht aufgehen, dem schilt's am guten Willen. Und nur der gute Wille gibt dem Einzelnen, jedem Einzelnen die innere Kraft, alle die Beschränkungen und Verfügungen einzuhalten. Denn Gesetze allein, und seien sie noch so gut, können es nicht machen. Es sei auch an dieser Stelle Herrn Fischer für seine tiefen und gedankenreichen Ausführungen herzlicher Dank gesagt. Möge ein voller Erfolg seine Mühe lohnen.

Und den Nachbarbezirken.

— **Untersjettingen, 4. April.** Wie wir nachträglich noch erfahren, erhielten aus Anlaß des Geburtstages S. M. des Königs, Schulhilf Hoang und Hauptlehrer Hoater das Carolinen-Kreuz verliehen.

Letzte Nachrichten.

Städtische KRG

Basel, 5. April. Drahtb. Schweizerische Blätter brachten aus Mailand: Neun hier vorliegende Petersburger Telegramme bejahen übereinstimmend, daß die führenden sozialistischen Parteien Rußlands an dem Standpunkte festhalten, daß vor einer verstärkten Fortführung des Krieges mit den Zentralmächten unbedingt Friedensverhandlungen angeknüpft werden müssen. Nur wenn diese Verhandlungen die Unmöglichkeit eines sofortigen Friedensschlusses erweisen, sei die neue Regierung dafür, einer energischen Kriegsführung Unterstützung zu leisten. Jede Eroberungsabsicht wird von den russischen Sozialisten auf das schärfste verurteilt.

Basel, 5. April. Drahtb. Die „Basler Nachrichten“ bringen, es sei nicht anzunehmen, daß die Petersburger Regierung i der Unterhandlung mit Deutschland unzugänglich sein werde. Das kann sie schon deshalb nicht sein, weil sie unter allen Umständen versuchen mag, mit den Arabern Frieden zu halten, und sie also nicht von vornherein sich ganz absehend stellen darf. Und die deutschen Angebote d. Statabel, so meint das Basler Blatt, dann wird sich die russische Armee ebenso wie die Regierung der Erdörung nicht wiedersehen.

Amsterdam, 4. April. W.B. Drahtb. Nach einer Reutersmeldung war die Wilson-Rede im Kongress mit begeistertem Beifall aufgenommen worden. Der Kongress wird heute (4. April) die Resolution über den Kriegszustand in Behandlung nehmen und man nimmt an, daß der Kongress sie in einem oder zwei Tagen annehmen wird.

Reuter meldet weiter, daß Roosevelt, der gestern in Washington war, den Wunsch äußerte eine Division amerikanischer Truppen zusammen zu bringen und sich an ihrer Spitze an die Front in Frankreich zu begeben.

Familiennachrichten.

Geborene

Elisabeth Schwan, Wirtin 68 Jahre alt, Neumünster; Johannes Reinfelder, Weizen von 68 und 70, 78 Jahre alt, Bruderhaus bei Bernau; Konrad Geiger, Metzger, 68 Jahre alt, Niedringen; Johanna Fenger Wirtin, geb. Bach, 70 Jahre alt, Neumünster; Walburga Henckens, geb. Hebe, Niedringen; Wilhelm Weig, geb. Hof, 68 Jahre alt, Neumünster; Anna Fank, geb. Fink, Neumünster; Ernst Schot, Bäcker, 58 Jahre alt, Herb.; Pauline Bäcker, geb. Schlot, 77 Jahre alt, Höttingen; Luise Henneker, geb. Löffler, 55 Jahre alt, Höttingen; Maria Hüter, 8 Jahre alt, Freudenstadt; Conrad Schmid, led. Sattler, 26 Jahre alt, Neumünster a. F.; Frau Aug. Heide, geb. Ueberfeldt; Salome Dehnen, geb. Höder, 29 Jahre alt, Höttingen; Anton Wähle, Holzh. oder, 72 Jahre alt, Neumünster; Joh. Georg Föhner, Wegwart, 60 Jahre alt, Konigs; Friedr. Kuchler, 75 Jahre alt, Oberhausen; Frau Luise Kuchler, geb. Falt, zum rauen Löwen, 60 Jahre alt, Freudenstadt.

Im Felde gestorben: Rastriker Paul Stidel, 19 Jahre alt, Weidenbach; Otto Finkbeiner, 29 Jahre alt, Fied. Höttingen; Friedrich Fr. Weh. Durmiller; Jakob Berthler, Geht. Oberhausen; Rastriker Emil Weber, Viehwirtschaftler, 40 Jahre alt, Calw; Julius Koch, 18 Jahre alt, Höttingen; Rastriker Franz Kuf, 22 Jahre alt, Neumünster Herraus.

Oberrheinisch.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatsblätter zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. — Probeummern für Französisch, Englisch oder Italienisch sind durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz) kostenlos erhältlich. Zu beziehen durch G. W. Faltler, Buchhdlg., Nagold.

Die 14. Beilage zum Programm des C. W. Faltler, Nagold. Druck u. Verlag bei G. W. Faltler, Nagold.

Die Bau-
nischen, daß
angung für
Wid. erstellt
Die Herr
Soathorien für
ausstellen.
Nagold,

Die Ver
nis gefest, daß
salverband
gen gegen Bra
wird wieder
Nagold, de

Taf die im
fügung des
Hebertragung
laut in dieser
sehm werden ko
gang besonders
Nagold, de

Der am 1
fällige Viehmac
gelassen:

- 1) Beglau
 - 2) Besone
 - 3) Wi de
 - 4) Für die
 - 5) Viehhä
- Besundheitsge
ang Landwirte
oder Gemeinbe
Biehhofmiffion
Calw, den

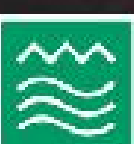
des fiello.

Am 1. Ap
17. K.R.A. zu
Nr. 184 neiffen
A. vom 8. Augu
von Leder in
Gerber-Zuchter
in neuer Weise
der Heres- und
Ausweis einer
zu kürzen, in
ung oder Abl
gefaßt, entwe
zumifangames
Gerber an die
Marinebedarf, ob
mittelbare Befehl
Marineverwaltung
Kriegsrohstoff-Ab
Der Woc
vom 2. April 19
Stuttgart, d

des fiello.

Mit dem 1
K.R.A. beir. Bef
Rachbaumwolle
nung werden sta
alle: Mit einfr
miffen und gew
Abfällen der Z
anderen Herfche
Die Bearbeitung
Kriegsmahlbedarf
sowie den Person
ist für alle Kunst
Beschlagnahme
sofern die Besam
dungen haben mo
die erste Medun
Heber alle melde
dem jede Ver
ersichtlich sein mu
Städtege
erscheinen, durch
werden.

Der Woc
vom 2. April 19
Stuttgart, d



Ämtliches.

Bekanntmachung.

Die Landwirte des Bezirkes werden darauf hingewiesen, daß Saatarten und Veräußerungsgenehmigung für Saathäfer nur noch bis zum 15. ds. Mts. erteilt werden.

Die Herren Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, Saathäfer für Saathäfer nur noch bis zum 15. ds. Mts. auszustellen.

Ragold, den 2. April 1917. R. Oberamt: Kommerell.

Bekanntmachung.

Die Bevölkerung des Bezirkes wird davon in Kenntnis gesetzt, daß in dem gemeinschaftlichen Kommunalverband Mühlungen - Reutlingen - Niedlingen gegen Brotkarten bezugl. Marken anderer Kommunalverbände weder Brot noch Mehl abgegeben wird.

Ragold, den 2. April 1917. R. Oberamt: Kommerell.

Bekanntmachung.

Auf die im Staatsanzeiger Nr. 78 erscheinende Verfügung des Ministeriums des Innern betr. die Uebertragung von Walfontingenten, deren Wortlaut in dieser Nummer bei den Ortsvorstehern eingesehen werden kann, werden die beteiligten Kreise noch ganz besonders hingewiesen.

Ragold, den 4. April 1917. Kommerell.

Nachmarkt in Neubulach.

Der am Montag den 9. April 1917 in Neubulach fällige Viehmarkt wird unter folgenden Bedingungen geschlossen:

- 1) Beginn des Viehmarktes morgens 8 1/2 Uhr.
- 2) Personen aus Sperrbezirken dürfen den Markt nicht besuchen.
- 3) Verkäufer und Sperr- und Beobachtungsgebiete sind vom Zutritt ausgeschlossen.
- 4) Für die auf den Markt gebrachten Viehbesitzer sind Ursprungszeugnisse der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes beizubringen.
- 5) Viehhändler haben außerdem ärztliche Gesundheitszeugnisse beizubringen. Als Händler gelten auch Landwirte und Wiegler, die über ihren Viehbesitzer oder Viehbesitzer hinaus mit Tieren handeln, ferner Viehkommissionäre.

Calw, den 2. April 1917. R. Oberamt: Binder.

Bekanntmachung

des stellv. Generalkommandos XIII. R. W. Armeekorps

Am 1. April 1917 ist eine Nachtragsverordnung Nr. L. 888/3. 17. K.R.A. zu der in der Beilage zum Staatsanzeiger vom 9. 8. 16 Nr. 184 veröffentlichten Bekanntmachung Nr. Ch. 1. 888/7. 16. K.R.A. vom 8. August 1916 betreffend Höchstpreise und Beschlagsnahme von Leder in Kraft getreten, wodurch der Verkehr mit den bei einer Gerberei-Zulassung oder Gerbereierteilung beschlaggenommenen Lederarten in neuer Weise geregelt wird. Die bisher den beantragten Lieferanten der Heeres- und Marineverwaltungen gewährte Erlaubnis, gegen den Ausschluss einer amtlichen Beschlagstellungsstelle beschlaggenommenes Leder kaufen zu dürfen, ist in Weisung gekommen. In Zukunft ist die Veräußerung oder Ablieferung von beschlaggenommenem Leder nur noch gestattet, entweder auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Lederzweigungsamtes der Kriegsrüststoffabteilung in Berlin; oder von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbereierteilung f. t. Heeres- oder Marinebedarf, oder von einer Gerberei oder Gerbereierteilung auf unmittelbare Bestellung bestimmter Beschlagstellungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung, oder auf Grund eines vom Lederzweigungsamt der Kriegsrüststoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist im Staatsanzeiger vom 2. April 1917 veröffentlicht und dort einzusehen. Stuttgart, den 1. April 1917.

Bekanntmachung

des stellv. Generalkommandos XIII. R. W. Armeekorps

Mit dem 1. April ist eine Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K.R.A. betr. Beschlagsnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengesetzter, aus gewaschen und gewalkten, molleinen und halbmolleinen Kunstwollen, aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander, oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art beschlaggenommen. Die Verarbeitung der beschlaggenommenen Gegenstände ist lediglich der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft und der Kriegshabern-Aktiengesellschaft, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welche die Gegenstände von einer der beiden Gesellschaften zur Verarbeitung erhalten haben. Ferner ist für alle Kunstwollen und Kunstbaumwollen, auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, eine Meldepflicht angewandt worden, sofern die Gesamtmenge bei einer Person 100 Kg. betragen. Die Meldungen haben monatlich an das Webstoffmeldeamt zu erfolgen, und zwar die erste Meldung für den Bestand am 1. April bis zum 15. April. Ueber alle meldepflichtigen Mengen ist ein Logenbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Beständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K.R.A. erschienen, durch welche Höchstpreis für Kunstwollen aller Art festgesetzt werden. Der Wortlaut beider Bekanntmachungen ist im Staatsanzeiger vom 2. April 1917 einzusehen. Stuttgart, den 1. April 1917.

Vorschriften der Landesversorgungsstelle zur Ueberwachung des Obstverkehrs.

Zur Ueberwachung der Durchführung der Verfügung des R. Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Obst und Obst vom 9. Juni 1916 (Staatsanzeiger Nr. 134, Kriegsbeil. zum Minist. Amtsblatt VIII S. 249), insbesondere zur Ueberwachung der Einhaltung der den Großhändlern mit Obst erteilten Vorschriften über die Mengen, die von ihnen aufgekauft werden dürfen, über ihre Kauf- und Abgabepreise und über die beim Ein- und Verkauf von ihnen anzurechnenden Preise werden gemäß § 10 der genannten Verfügung folgende weitergehende Vorschriften erlassen:

1. Die Beförderung von Obst jeder Art von einer Ortschaft zur anderen, gleichgültig in wessen Auftrag, durch wen, auf welchem Wege und mit welchem Beförderungsmittel die Beförderung geschieht, ist nur auf Grund eines gültigen Beförderungsscheins zulässig.

2. Der Beförderungsschein zur Beförderung von einem Orte eines Oberamtsbezirks nach einem Orte desselben Bezirkes wird bis auf weiteres vom Oberamt oder dem von ihm ermächtigten Ortsvorsteher des Abgangsorts ausgestellt. Im übrigen erfolgt die Ausstellung durch die Landesversorgungsstelle, soweit sie nicht in einzelnen Fällen vom Oberamt oder dem Ortsvorsteher damit beauftragt.

3. Der Antrag auf Ausstellung eines Beförderungsscheins ist bei der noch Ziffer 2 zuständigen Behörde zu stellen. Dabei sind anzugeben:

- a) Der Name, Beruf und Wohnort des bisherigen Beförderungsscheinbesizers,
- b) der Name, Beruf und Wohnort des Beförderers,
- c) der Name, Beruf und Wohnort des Empfängers und wenn es sich um gekauftes Obst handelt und der Empfänger nicht zugleich der Käufer ist,
- d) der Name, Beruf und Wohnort des Käufers,
- e) die Ortschaft und Menge, die befördert werden soll,
- f) die beabsichtigte Beförderungsart,
- g) der Abgangsort des Obstes,
- h) der Empfangsort.

4. Die Landesversorgungsstelle behält sich vor, Antragsteller zum Bezuge des Obstes an bestimmte Großhändler zu verweisen, die bei der Ausführung der Aufträge an die ihnen auf Grund des § 9 der Ministerialverordnung erteilten Anweisungen gebunden sind. Die Namen der Händler, an die gegebenenfalls in der Regel die Verweisung erfolgen wird und die zweckmäßig von vornherein von den Obstbesitzern in Anspruch genommen werden, werden in den Bezirken bekannt gemacht, für die sie tätig werden sollen. Als solche Händler werden auf Antrag gemäß § 13 der Ministerialverordnung namentlich auch Kommunalverbände

oder Gemeinden, gemeinnützige Unternehmungen und dergl. bezeichnet werden.

5. Der Beförderungsschein zeigt dieselbe Farbe wie die Brotkarte des Monats, in dem die Ausstellung des Beförderungsscheins erfolgt.

- 6. Der Beförderungsschein ist nur gültig,
 - a) wenn er mit dem Stempel der zur Ausstellung zuständigen Behörde versehen ist;
 - b) in Verbindung mit einer oder mehreren Marken, die das Gewicht der Menge bezeichnen, die befördert werden soll. Gewichtsmarken, die nicht mit einem Beförderungsschein verbunden sind, sind unzulässig;
 - c) längstens bis zum fünften Tage des Monats, der dem Monat der Ausstellung folgt.

7. Soll die Beförderung mit der Post oder Eisenbahn erfolgen, so sind mit dem Antrag (Ziffer 3) die vollständig ausgefüllten Begleitpapiere (Paketkarten, Frachttreffe) einzusenden.

8. Der Beförderungsschein wird mit dem Begleitpapier verbunden. Während der ganzen Dauer der Beförderung muß der Beförderungsschein mit dem Begleitpapier und der Sendung verbunden und der Sendung nach den Bestimmungen angegeschlossen bleiben, die für die Beförderung der Paketkarten und Frachttreffe allgemein gültig sind.

9. Soweit das Paket nicht zur Beförderung mit der Post oder Eisenbahn aufgegeben wird, wird der Beförderungsschein als selbstständiges Begleitpapier ausgefüllt. Er ist von dem Beförderer während der ganzen Dauer der Beförderung mitzuführen.

10. Die Post- und Eisenbahnstellen nehmen keine Obstsendung ohne gültigen Beförderungsschein zur Beförderung an. Wenn sie vermuten, daß eine ohne Beförderungsschein aufgebundene Sendung Obst enthält oder daß eine mit einem Beförderungsschein aufgebundene Sendung nicht Obst enthält, als nach den Gewichtsmarken zulässig wäre, weisen sie die Annahme der Sendung solange zurück, bis ihnen der Nachweis erbracht ist, daß die Sendung keinen unzulässigen Inhalt hat.

11. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften sind:

- a) derjenige, in dessen Auftrag die Beförderung erfolgt;
- b) derjenige, der die Beförderung ausführt.

12. Den Beamten und Beauftragten der Landesversorgungsstelle und der Polizeibehörden ist auf Verlangen die Beschaffung aller Verhältnisse und dergl., worin sich Obst unterwegs befinden kann, freis und überall zu gestatten.

13. Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen für einzelne Fälle oder für gewisse Ortschaften oder für bestimmte Zeiten zulassen. Stuttgart, den 23. März 1917. Schule.

Stadtgemeinde Ragold.

Nadel-Stamm-Holz-Verkauf.

Aus den Waldbeständen Mittelberg, Galsenberg, Mittelberglen, Wolfsberg kommen am Freitag, 13. April d. J., vormittags 8 1/2 Uhr im hiesigen Rathensaal anstreichsweise zum Verkauf in 84 Losen 1291,52 Festm. Lang- u. Sägholz und zwar 977 Fichten, 527 Fichten u. 110 Tannen, nämlich:

Langholz: I. Kl. 197,49, II. Kl. 191,28, III. Kl. 374,41, IV. Kl. 238,99, V. Kl. 150,98, VI. Kl. 32,58 Fm., Sägholz: I. Kl. 15,63, II. Kl. 79,80, III. Kl. 10,41 Fm.

Verkaufsbedingungen, Losergeldsätze und Angebotsformulare werden unentgeltlich von der Stadtpflege abgegeben.

Stadtgemeinde Ragold.

Brennholz-Verkauf

Aus Waldstück Mittelberg, Abteilungen mittel- und hinterer Dählkap, hinter: Gähpitz und vorderes Starenck u. a. N. kommen am nächsten Dienstag 10 April nachmittags 1 Uhr zum Verkauf 185 Fm Nadelholz-Prügel u. Anbruch, 300 M. dreireihigen, 8 Nadelreihen, 6 Schlagraum- u. 2 Flächen Lohse, 16 Lose Stockholz im Boden, sowie 16 Wasstangen I. u. II. Klasse. Zusammenkunft auf der Wöginger Straße bei der fogm. Beileranne.

Lebensmittelmärkte

kommen vom Samstag ab zur Einführung:

Nr. 6 250 g Haferflohen zum Preis von 22 Pfg. bei Repler, Kientle, Krauß, Lang, Pfomm, Schittenhelm, Strenger.

Nr. 7 200 g Suppenmehl zum Preis von 22 Pfg. für Graupensuppe, 24 Pfg. für Maisgrütze-, Hafer- oder Kartoffelsuppe, und 30 Pfg. für Erbsensuppe bei Berg & Schmid.

Nr. 8 2 St. Suppenstangenwürfel zum St.-Preis von 16 Pfg. für gewöhnliche Würfel mit gelbem Aufdruck und 15 Pfg. für feinere Würfel mit rotem Aufdruck bei Brückinger, Gauß, Heller, Kemmler, Anobel, und Friedrich Schmid.

Die Marken verlieren mit Ende des Monats ihre Gültigkeit.

Ragold, den 4. April 1917.

Stadtschultheißenamt: Mäler.

Oberjettingen-Wart, 4. April 1917.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die wir bei dem Hinscheiden unserer lieben, trauernden Mutter, Schwäger, Schwägerin und Großmutter



Magdalene Großmann, geb. Red,

zu teil wurden, für die zahlreiche Beichenbegleitung von hier und auswärts, sowie auch für die trostreichen Worte am Grabe sagen den innigsten Dank

die trauernden Hinterbliebenen.

Bekanntmachung
des Königl. Württ. Kriegsministeriums Nr. 6.
Ueber den Abkehrschein

wird von der Abteilung für Waffen-, Feldgerät und Kriegsamtangelegenheiten mitgeteilt:

Bezüglich der Pflicht der Arbeitgeber zur Ausstellung des in § 9 des Gesetzes über den österreichischen Hilfsdienst vom 5. 12. 16 vorgesehenen „Abkehrscheines“ herrscht vielfach zu Unrecht eine falsche Unklarheit; es wird häufig folgendes zur Beachtung für die betreffenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den österreichischen Hilfsdienst vom 30. 1. 17 für jeder Arbeitgeber rechtlich verpflichtet, wenn das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst wird, dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber einen sogenannten Abkehrschein auszustellen; es kommt demgemäß nicht darauf an, ob der Betrieb des Arbeitgebers ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des § 2 des Gesetzes über den österreichischen Hilfsdienst ist, sondern darauf, ob der ausstellende Arbeitsehrer Hilfsdienstpflichtig ist.

Eigentlicher Inhalt dieses Abkehrscheines ist die Bestätigung, daß der Hilfsdienstpflichtige mit dem Einverständnis des Arbeitgebers aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden.

Nicht genügend ist eine Bestätigung des Arbeitgebers, daß das Beschäftigungsverhältnis so demgemäß aufgelöst ist; und nicht zu verwechseln ist der Hilfsdienstabkehrschein mit dem Abgangsgewinn des § 113 der Gewerbeordnung, das im Verlethe ebenfalls vielfach Abkehrschein genannt wird.

Bei der Abfassung des Abkehrscheines ist demnach darauf zu achten, daß er den als wesentlich bezeichneten Inhalt hat. Ist er ungenügend abgefaßt, so findet der Arbeitnehmer mindestens 14 Tage lang keine andere Beschäftigung, da ihn ein anderer Arbeitgeber gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 18 Nr. 2 des Hilfsdienstgesetzes nicht beschäftigen darf, und der Arbeitgeber nicht Gefahr, von dem Arbeitnehmer auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.

Zu Vermeidung von Irrthümern kann als Inhalt für die Abfassung des Abkehrscheines das folgende Muster dienen:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

A b k e h r s c h e i n.

(§ 9 des Gesetzes über den österreichischen Hilfsdienst.)

Dem **geboren am** ... **in dem** ... **Ort, Straße, Hausnummer** ... **gelegene Betriebe** ... **beschäftigt war, wird hiermit bescheinigt, daß er die Beschäftigung** ... **mit — uns — mit meiner — unserer — Zustimmung** ... **gegeben hat.**

den ... 191

Unterschrift

(Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation.)
In manchen Fällen kann es dem Arbeitgeber zweckmäßig erscheinen, dem in vorstehendem angegebenen notwendigen Inhalt des Abkehrscheines den Grund zur Abkehr des Hilfsdienstpflichtigen hinzuzufügen, sei es durch Angabe über Krankheit des Arbeitnehmers, sei es durch einen Befehl.

Um bei der Firma X in Y in Beschäftigung zu treten, ...
Für diesen Zweck wird dem Anlaß gegeben sein, wenn der Arbeitnehmer bei der Stelle desworger vorsteht, weil ihm von einem anderen Arbeitgeber bessere Arbeitsbedingungen, insbesondere höherer Lohn geboten werden. Notwendig ist ein bezüglicher Vermerk nicht, er ist aber zulässig und wünschenswert.

Hinsichtlich der Bedeutung des Abkehrscheines für diejenigen Arbeitgeber, die in ein Hilfsdienstpflichtigen einstellen wollen, wird auf die §§ 9 Abs. 1 und 18 Nr. 2 des Gesetzes über den österreichischen Hilfsdienst, sowie auf § 34 der Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen vom 30. 1. 17 (Besetzungsschein) hingewiesen. Der einzustellende Hilfsdienstpflichtige muß entweder einen Abkehrschein oder einen Befreiungsschein vorlegen, oder er muß sich durch ein Abgangsgewinn gemäß § 113 Gew. Ordnung, oder die Quittungskarte oder das Kronenbuchbuch darüber ausweisen, bis wann er an einer anderen Arbeitsstelle tätig gewesen ist. Nur wenn der Arbeitgeber in dieser Hinsicht den Sachverhalt prüft, wird er vermeiden, sich durch Einstellung eines Hilfsdienstpflichtigen strafbar zu machen, der „in den letzten zwei Wochen“ in einem Hilfsdienstbetrieb tätig gewesen ist.

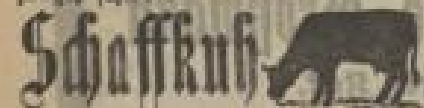
Zu der Strafandrohung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den österreichischen Hilfsdienst ist zu bemerken, daß unter „Arbeiter“ Arbeitnehmer oder „Arb.“ auch Angestellte zu verstehen sind.

Haus-Verkauf.

Aus der Nachlassenschaft des verstorbenen Christian Schwarzer, Privatmanns Eheleute hier, bringe ich im Auftrage der Erben das Wohnhaus samt schönem Gemüde- und Baumgarten, Hofraum und Weg im Gesamt-Nachgelasse von ca. 15 ar 67 qm zum Verkauf. Käuferhaber wollen sich mündlich oder schriftlich an mich wenden.

Christian Schwarz, Bahnhofstraße.

Söllingen.
Sehe eine 37 Wochen trächtige, junge, schwere



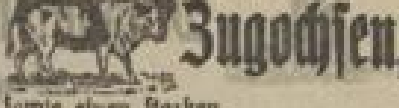
Schaffkuh

dem Verkauf aus

Christoph Kleinbeck, Halle.

Feldpostkarten G. W. ZAISER.

Rottleben.
Sehe ein Paar junge starke



Zugochsen,

und eben starken

Zweispänner-

wagen

dem Verkauf aus. Lausche auch gegen ein leichtes Einspannerwägel.

Restle.

Müller-
Lehrling-Gesuch.

Zum Eintritt am 1. Mai wird ein kräftiger Junge in die Lehre genommen.

C. Wächterlein, Obere Mühle, Nieshausen.

Mädchen-Gesuch.

Ein solches, fleißiges Mädchen das schon gebirt hat und womöglich Kenntniß im Kochen hat wird auf 15. April gesucht.

Seyfried, Säger.

Ebbawien.

Zur Saat

empfehle:

Rotklee

Gelbklee

Weißklee

Schwedenklee

Espartette

Grassamenmischung

in nur feinst. Ware

August Kessler.

Behagen.

Verkaufe eine 37 Wochen trächtige Schaa

Kalbin



Andreas Reif, Bauer.

Rohdorf.

2 gute neunteilige

Ziegen



perkauft.

Michael Spitzenberger.

Wildberg.

Verkaufe schöne

Zucht-

Hasen

Belgische Riesen

Deutsche Riesen

(Schede)

Französische Riesen

(Silber)

Friedrich Häfete.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zlg. Klotzerk. 1,8 Pfg. 1,90

100 " " " 2 " 2,30

100 " " " 3 " 2,50

100 " " " 4,2 " 3,20

100 " " " 5,2 " 4,50

Verwand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualität von

100-200 Mk.p.Mille

Goldenes Haus Zigarettenfab.

G. p. v. H.

Berlin, Friedrichstr. 89,

Fernsprech-Zentrum 7437.

Lösungsbüchlein

sind wieder zu haben bei

G. W. Zaizer, Buchh. Nagold.

Stadtgemeinde Nagold.
Bekanntmachung

betr. die Verhütung von Waldbränden und das Verhalten bei Entdeckung derselben, sowie den Schutz seltener Waldpflanzen.

1. Anlässlich des Beginns der wärmeren Jahreszeit werden folgende Bestimmungen des Reichsstraßengesetzes, des Württ. Forstpolizeigesetzes und der württ. Waldbrandordnung in Erinnerung gebracht.

1. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Früchte auf dem Felde, Waldungen in Brand legt.

2. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

3. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

a) in gefährlicher Nähe von feuerfängenden Sachen (worauf auch der Wald zu rechnen ist) Feuerwerke abbrennt,

b) mit unwartbarem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,

c) im Walde brennende oder glühende Gegenstände (z. B. noch brennende Stangenstämme, noch glühende Pflanzreste, brennendes Strohholz) fall u. läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

d) im Walde oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet.

4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörden abbrennt.

5. Wer einen Waldbrand wahrnimmt, hat, wenn es ihm nicht amlingt, das Feuer sofort zu löschen, so schnell als möglich dem Ortsvorsteher der nächsten Gemeinde oder dem Anwalt des nächstgelegenen Ortes Anzeige zu machen.

6. Jedermann ist verpflichtet, zur Löschung eines Waldbrandes auf Aufforderung der zuständigen Beamten Hilfe zu leisten, soweit dies ohne erheblichen eigenen Nachteil geschehen kann.

7. Wer die Verpflichtung zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt, oder bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obgleich er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten könnte, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Als Mittel zur Löschung kleiner Bodenfeuer, z. B. zur Löschung von brennendem trockenem Gras, brennender Laubstreu, empfiehlt sich das Ausschlagen des Feuers mit Büschen und Tannenzweigen usw.

Das städtische Forstschuppenpersonal ist angewiesen, bei Verfehlungen gegen die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen unmissverständlich einzuschreiten.

8. In Bezug auf den Schutz seltener Waldpflanzen besonders der Stechpalme wird auf Bekanntmachung R. Amtsverwaltung im Gesellschaft Nr. 77 verwiesen.

Den 4. April 1917.

Stadtschultheißenamt: **Maier.**

Dankfagung!

Von den Vereinigten Deckenfabriken Calw

ist der Gewerbeverein Nagold aufs freundlichste übertrifft worden durch die überaus reiche Zuwendung von 5000 M. für diezeitigen feierl. Mitglieder oder deren Angehörige, die durch den Krieg in Not geraten sind.

Für diese edle Unterstützung des zum Teil schwer betroffenen Gewerbe- und Handelsstand jagt auch öffentlich herzlichsten Dank.

Nagold, den 4. April 1917. Der Ausschuss.

Emma Pross
Ernst Weik
Verlobte
Wildberg Ostern 1917.

Frauen und Mädchen
sowie einige Arbeiter
von hier und Umgegend sofort
gesucht.
Ch. Geigle, Forstbaumschulen,
Nagold.

Besteht täglich
mit Ausnahme d
Sonn- und Festt
Preis vierteljähr
für mit Tragekle
Mk. 1,50, im Begl
nach 10 Km. Deck
Mk. 1,50, im Ubr
Württemberg Mk.
Kontost. Abnomme
nach Verhältni
Nr 81
Krieg
Mit den K
Schriftleitun
Die aut
B.B.
Antlich, Draht
Westf
Der heftig
Arzas hielt au
Nördlich d
ten nach m
Engländer ab
Kräfte ein, de
Verluste zufüg
Südwestliche
jösische Artill
uns nachts ge
kampflos von
wurden.
Bei Vessau
sen zurückgem
Unsere Ba
bei Vendresse
dung, Erschü
Rim. hinter d
Ein wick
durchgeführte
ist gut gelunge
eine blutige
über 800 G
Dests
Generalfeldm
Südlich vo
yen in die rus
Steh
dige
Estr
teufe
Dau
Dau
leib
Ein
L. Br
Dre
Ubr
jud
Hrn
Oste